

## Hygieneplan

### für die Europaschule Langerwehe im Rahmen der Corona-Pandemie

(vom 09.12.2020)

Gemäß § 36 Infektionsschutzgesetz (IfSG) sind Schulen verpflichtet, in Hygieneplänen innerbetriebliche Verfahrensweisen zur Einhaltung der Infektionshygiene festzulegen. Mit dem Hygieneplan wird der Zweck verfolgt, Infektionsrisiken in den betreffenden Einrichtungen zu minimieren. Die Hygienepläne der Schulen werden derzeit in Absprache mit dem Schulträger sowie dem Gesundheitsamt des Kreises Düren überarbeitet, daher gilt für den Zeitraum der Kontaktbeschränkungen im Rahmen der Corona-Pandemie folgende Anweisung:

#### 1 Einleitung

Das Corona-Virus wird durch eine sogenannte Tröpfcheninfektion übertragen, also etwa durch Niesen oder Husten. Zur Vorbeugung können daher jene Hygienemaßnahmen helfen, die auch bei anderen, klinisch ähnlichen Infektionskrankheiten angeraten sind.

Der Schutz aller Beteiligten erfordert ein hohes Maß an Eigenverantwortung

- der Schulleitung
- der Lehrkräfte
- der pädagogischen Mitarbeiter\*innen
- der Erziehungsberechtigten und
- aller weiteren am Schulleben beteiligten Personen, insbesondere der Schüler\*innen
- des Schulträgers.

Das Vermitteln und Anwenden von hygienischem Verhalten muss in allen Jahrgangsstufen einen hohen Stellenwert haben.

Eine gründliche und regelmäßige Reinigung der Hände sowie häufig benutzter Flächen und Gegenstände ist eine wichtige Grundlage für einen guten Hygienestatus. Eine Desinfektion ist dort notwendig, wo Krankheitserreger auftreten können und Kontaktmöglichkeiten zur Weiterverbreitung bestehen.

Die Gebäude der Europaschule/das Mobiliar werden nach den Maßgaben des Infektions- und Hygieneschutzes desinfiziert. Die Reinigungsfirma ist aus diesem Grund vom Schulträger mit zusätzlichen Aufgaben der Desinfektion belegt worden.

#### 2 Hygiene in Schulräumen

##### 2.1 Nutzung der Klassenräume

Die unterschiedlichen Eingangsbereiche der Schule sind mit Desinfektionsspendern versehen. Die Klassenräume sind mit Einmalhandtüchern und Seifenspendern ausgestattet. Nach jedem Lerngruppenwechsel erfolgt eine Reinigung der Tische im Klassenraum (durch die Lehrkraft).

Die Sitzpläne der Klassen und Kurse werden dokumentiert. Ein Wechsel des Sitzplanes ist nicht erlaubt; dies schließt die Durchführung von Gruppenarbeiten im Klassen-/Kursraum ein.

##### 2.2 Lehrerzimmer

Die Nutzung der Lehrerzimmers ist unter Beachtung der notwendigen Abstandsregelungen zulässig. Ggf. sind durch die Schulleitungen entsprechenden Nutzungspläne für die Lehrerarbeitsplätze zu erarbeiten.

### *2.3 Lufthygiene*

In jeder Schulstunde (45 Minuten) wird in den Klassenräumen im 20minütigen Abstand eine Stoßlüftung durchgeführt. Ebenso wird eine Querlüftung immer dann, wenn es möglich ist, vorgenommen. Während der Pausenzeiten wird vollständig gelüftet. In den Klassenräumen sind zusätzlich CO<sub>2</sub>-Ampeln vorgehalten.

### *2.4 Abfallentsorgung*

Die Schüler\*innen sind angehalten, den entstandenen Abfall persönlich zu entsorgen. Entsprechende Abfallkörbe stehen in den Klassen bereit, auf eine Mülltrennung wird zunächst verzichtet.

### *2.5 Kleiderablage*

Die Kleiderablagen werden derzeit nicht benutzt. Kleidungsstücke, die im normalen Schulbetrieb in den Kleiderablagen deponiert werden können (etwa Jacken, Mäntel), werden mitgeführt.

### *2.6 Nutzung von Gegenständen*

Die gemeinschaftliche Nutzung von Gegenständen, z.B. digitale Endgeräte, ist zu vermeiden. Die Nutzung der Tafeln und interaktiven Whiteboards sowie weiterer elektronischer Ausstattungsgegenstände obliegt grundsätzlich den Lehrkräften.

Sollten Gegenstände gemeinschaftlich genutzt werden, ist der Schulträger zu informieren. Dieser hat für die erforderlichen Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen Sorge zu tragen.

## *3 Schulreinigung*

### *3.1 Schulreinigung durch Fremdfirmen*

Die Reinigung der Schule ist nach dem Reinigungs- und Desinfektionsplan durchzuführen. Die Fußböden sind feucht zu reinigen. Bei einer Verschmutzung durch Erbrochenes, Stuhl, Urin oder Blut ist eine Wischdesinfektion mit einem geeigneten Desinfektionsmittel durchzuführen.

Die Reinigungsmaßnahmen sind in der Regel in Abwesenheit der Schüler\*innen durchzuführen.

Die Lernenden dürfen für Reinigungsarbeiten im Sanitärbereich nicht herangezogen werden.

Alle wieder verwendbaren Reinigungsutensilien (Wischarm, Wischlappen, ...) sind nach Gebrauch durch ein thermisches Waschverfahren (mindestens 60 Grad) zu reinigen und bis zur nächsten Verwendung trocken zu lagern.

Geräte und Mittel zur Reinigung und Desinfektion sind vor dem Zugriff Unbefugter gesichert aufzubewahren.

Potentiell kontaminierte Flächen, die durch Händkontakte zu einer Übertragung beitragen könnten (z. B. Handkontaktflächen, gemeinsam benutzte Tastaturen, Sanitäreinrichtungen, Türklinken und Treppenläufe), sollen durch eine arbeitstägliche, ggf. mehrmalige Reinigung und durch eine zusätzliche Flächendesinfektion mittels Wischdesinfektion (z. B. vorgetränkte Wischtücher) dekontaminiert werden. Es sollten nur VAH-gelistete Desinfektionsmittel mit begrenzter Viruzidie verwendet werden.

Das Mobiliar wird wochentäglich in den genutzten Klassen- und Kursräumen desinifiziert (Stühle und Tische mit Ober- und Unterfläche).

## *4 Hygiene im Sanitärbereich und im Außenbereich*

### *4.1 Sanitärausstattung*

Die Sanitärbereiche sind mit Einmalhandtüchern oder Handtuchrollenspendern sowie mit Spendervorrichtung für Flüssigseife und Desinfektionsmittel auszustatten. Eine ausreichende Anzahl von Abfallbehältern für Papierabfälle ist bereitzustellen. In den Mädchentoiletten sind ein Spender mit Tüten für Monatsbinden und verschließbare Abfallbehälter vorhanden. Es ist darauf zu achten, dass es sich um stabile Vorrichtungen mit einer leicht zu reinigenden Oberfläche handelt. Einmalhandtücher, Seifen- und Desinfektionsspender sind täglich zu kontrollieren. Die Sanitäranlagen sind täglich mehrmals, auch während des Unterrichts, zu reinigen und zu desinfizieren.

#### 4.2 Hygiene im Außenbereich

Die Schüler\*innen sind auch hier anzuhalten, ihren persönlichen Abfall in den bereitgestellten Abfallcontainern zu entsorgen.

### 5 Persönliche Hygiene

#### 5.1 Handhygiene

Hände sind durch ihre vielfältigen Kontakte mit der Umgebung und anderen Menschen Hauptüberträger von Krankheitserregern. Händewaschen und Händedesinfektion gehören zu den wichtigsten Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten.

In folgenden Fällen ist das Händewaschen zwingend vorgeschrieben:

- nach jeder Verschmutzung, nach Reinigungsarbeiten
- nach der Toilettenbenutzung
- vor dem Umgang mit Lebensmitteln
- vor der Einnahme von Speisen
- nach Tierkontakt
- nach Husten und Niesen in die Hand, nach jedem Gebrauch des Taschentuches
- nach Arbeiten mit kritischen Rohwaren z.B. rohes Fleisch, Geflügel
- vor und nach jeder Unterrichtsstunde

Die Hände sollten regelmäßig und gründlich mit Wasser und Seife über 20 – 30 Sekunden gewaschen werden. Die Desinfektion der Hände ist für Schüler\*innen, Lehrer\*innen zwingend vorgeschrieben:

- vor Beginn des Unterrichts
- nach Kontakt mit Blut, Erbrochenem, Stuhl, Urin und anderen Körperausscheidungen, auch wenn Handschuhe getragen werden, nach Ablegen der Handschuhe
- nach Unterrichtsende

Zu reinigen sind:

- alle Innen- und Außenflächen einschließlich Handgelenke
- Fingerzwischenräume
- Ringe und Armbänder sind beim Händewaschen abzunehmen
- Fingerspitzen, Nagelfalze und Daumen müssen mit einbezogen werden

Durchführung der Desinfektion:

Ca. 3 – 5 ml des Händedesinfektionsmittels (nach der Liste der VAH) sind in die trockenen Hände einzureiben, dabei müssen Fingerkuppen und –Zwischenräume, Daumen und Nagelfalze berücksichtigt werden. Während der vom Hersteller des Präparates vorgeschriebenen Einwirkzeit (mind. 30 Sekunden) müssen die Hände vom Desinfektionsmittel feucht gehalten werden. Grobe Verschmutzungen (z. B. Ausscheidungen) sind vor der Desinfektion mit Zellstoff u.ä. zu entfernen. Bei vorhersehbarem Kontakt mit Ausscheidungen, Blut usw. sollten Einmalhandschuhe

getragen werden. Ein Händedesinfektionsmittel nach der Liste des VAH sollte jederzeit nutzbar bereitstehen (z. B. im Erste-Hilfe-Schrank).

#### *5.2 Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung*

Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist verpflichtend. Die Schule hält einen Vorrat vor. Die Bedeckung muss täglich mit mindestens 60 Grad Celsius gereinigt werden.

### *6 Erste Hilfe, Schutz des/der Ersthelfers/Ersthelferin*

#### *6.1 Versorgung von Bagatellwunden*

Bei Bagatellwunden ist die Wunde vor dem Verband mit Leitungswasser (Trinkwasser) zu säubern. Ersthelfer\*innen haben dabei Einmalhandschuhe und Mundschutz zu tragen und sich vor sowie nach der Hilfeleistung die Hände zu desinfizieren.

#### *6.2 Behandlung kontaminierter Flächen*

Mit Blut oder sonstigen Exkrementen kontaminierte Flächen sind unter Verwendung von Einmalhandschuhen mit einem mit Desinfektionsmittel getränkten Tuch zu reinigen und die betroffene Fläche anschließend nochmals regelgerecht zu desinfizieren.

### *7 Mensa, Lehrküche und Schulkiosk*

#### *7.1 Allgemeine Anforderungen*

Das Puzzles, der Kiosk und das Bistro sind geschlossen. Die Mensa wird unter Beachtung der Infektions- und Hygieneschutzmaßnahmen in Betrieb genommen: Hier ist eine Reduzierung der Sitzplätze vorgegeben; ebenso ist ein Wegeleitsystem eingerichtet. Eine durchgehende Desinfektion während der Mittagsfreizeit ist durch das Mensapersonal gegeben. Die Benutzung der Lehrküche ist unter Beachtung der Infektions- und Hygieneschutzmaßnahmen gestattet.

### *8 Aufenthalt, Verdachtsmeldungen*

#### *8.1 Allgemeiner Aufenthalt*

Der Aufenthalt in den Schulgebäuden ist nur den Lehrkräften, den Schülern\*innen, Betreuungspersonal, pädagogischen Mitarbeitern\*innen sowie Vertretern\*innen des Schulträgers gestattet. Die Schulleiterin kann im Einzelfalle eine Betretung unter Beachtung der Hygiene- und Abstandsregelungen zulassen.

#### *8.2 Verdachtsmeldungen*

Besteht ein Verdacht auf Ansteckung mit dem Corona-Virus, so ist diese Person unverzüglich räumlich zu isolieren. Die Schulleiterin entscheidet nach Rücksprache mit dem Gesundheitsamt sowie dem Schulträger über weitere Maßnahmen.

#### *8.3 Mitwirkungs- bzw. Mitteilungspflicht*

Beim Corona-Virus handelt es sich um eine Krankheit, die in der Schule leicht übertragen werden kann. Eine rechtzeitige Information darüber ermöglicht, dass durch geeignete Schutzmaßnahmen und durch Information potenziell angesteckter Personen eine Verbreitung durch weitere Infektionen verhindert werden können. Das IfSG verpflichtet deshalb sowohl die in den Schulen tätigen Personen als auch die Schüler\*innen bzw. deren Erziehungsberechtigte, die Schule unverzüglich zu informieren, wenn sie von der oben genannten Krankheit betroffen sind oder aber der Verdacht einer Ansteckung besteht.

#### *8.4 Besuchsverbot und Wiedenzulassung*

Im Infektionsschutzgesetz § 34 ist verankert, bei welchen Infektionen sowohl für Schüler\*innen als auch für Lehr-, Erziehungs-, Pflege- und Aufsichtspersonal ein Besuchsverbot der Schule besteht. Der erneute Besuch der Schule ist nach den Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes dann wieder zulässig, wenn die ansteckende Erkrankung abgeklungen bzw. nach ärztlichem Urteil eine weitere Verbreitung der Krankheit nicht mehr zu befürchten ist.

Darüber hinaus gilt bei folgenden Symptomen ein Besuchsverbot: Rachenschmerzen, Husten, Fieber, Schnupfen, sonstige Symptome einer Atemwegs-erkrankung, allgemeine Abgeschlagenheit, Muskelschmerzen, Kopfschmerzen, Bauchschmerzen, Übelkeit, Erbrechen und Durchfall.